



Wohnstätte für Menschen mit Assistenz- und Pflegebedarf

Haus am Karswald, Hufelandstr. 21, 01477 Arnsdorf

Arnsdorf, den 13.01.2020
Tel.: 035200 26 - 2251
E-Mail: wohnstättenleitung@hausamkarswald.de
Bearbeiter: Nathalie Höhne

Aktuelle Besuchsregelung für die Wohnstätte -Haus am Karswald-

Für Besucher*innen im Haus am Karswald gilt ab dem 30.11.2020 die Pflicht sich vor Besuchen der Wohnstätte mit Bewohnerkontakt mittels PoC-Antigen-Test und Körpertemperaturmessung auf SARS-CoV-2 (max. 1x pro Woche) testen zu lassen.

Die Testung erfolgt durch das Personal der Wohnstätte. Bitte melden Sie sich dafür mindestens 24h vor Ihrem Besuch im jeweiligen **Wohnbereich** oder im Sekretariat (035200-262251) an. Die Auswertung des Tests dauert ca.15 min, daher planen Sie für Ihren Besuch bitte zusätzlich 20 min für die Testung ein.

Beim Auftreten von Erkältungssymptomen/ Fieber oder respiratorischen Krankheitszeichen wird kein Zutritt gewährt. Alle positiven und negativen Testergebnisse werden umfassend dokumentiert. Die Löschung der Daten erfolgt für negativ getestete Personen nach 2 Wochen, für positiv getestete Personen nach 4 Wochen.

Positiv getesteten Besucher*innen bzw. externen Dienstleistern wird der Zutritt zu den Wohnbereichen nicht gewährt. Das Testergebnis wird dem zuständigen Gesundheitsamt, soweit gesetzlich vorgeschrieben, gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 7 i.V.m. § 6 Abs. 1 Ziff. 1 IfsG übermittelt.

Der Besuch sollte außerhalb der Gebäude der Wohnstätte empfangen werden. In begründeten Ausnahmefällen sind nach Genehmigung Besuche in ausgewiesenen Besucherbereichen, in Einzelfällen auch im Zimmer des Bewohners/der Bewohnerin gestattet. Vor Betreten der Wohnbereiche sind die bekannten Hygienefestlegungen umzusetzen. Die Anzahl der Besucher*innen ist auf **1 Person** pro Bewohner*in begrenzt. Zeitgleich können maximal 2 Bewohner*innen eines Wohnbereiches Besuch empfangen. Die Besuchsdauer wird auf einen Zeitraum von 2 Stunden beschränkt. Zeitliche Begrenzungen der Besuchsdauer aufgrund bereichsinterner Festlegungen behalten ihre Gültigkeit.

Während des Besuches sind folgende Hygienemaßnahmen zu beachten:

- Einhaltung der **Husten- und Niesetikette**:
 - Beim Husten und Niesen besteht besonders hohe Ansteckungsgefahr für die Menschen in der Umgebung
 - kleinste Tröpfchen von infektiösem Sekret werden über den Speichel oder das Nasensekret herausgeschleudert, enthalten unzählige Krankheitserreger und verbleiben in der Umgebungsluft
 - je länger sie in der Luft bleiben, desto größer und länger ist auch das Übertragungsrisiko für eine Tröpfcheninfektion. Kein Sekret versprühen!
 - Statt sich beim Husten oder Niesen die Hand vor den Mund oder die Nase zu halten, sollte besser ein Einmaltaschentuch verwendet werden und anschließend sofort in einem Mülleimer mit Deckel entsorgt werden. Armbeuge statt Hand!

Seite 1 von 2

- Ist kein Taschentuch zur Hand, kann auch die Armbeuge genutzt werden. Taschentücher nur einmal verwenden!
- Verpflichtendes Tragen eines **Mund-Nasen-Schutzes** für Besucher*innen (im § 7 Abs. 3 Satz 1 SächsCoronaSchVO wurde die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung durch Besucher dahingehend konkretisiert, dass eine FFP2-Maske „soweit möglich“ getragen werden soll.) Besucher*innen benutzen ihren eigenen Mund-Nasen-Schutz ⇒ wird nicht durch die Wohnstätte gestellt! Ist der Besucher/die Besucherin nicht im Besitz eines Mund-Nasen-Schutzes, wird keine Besuchserlaubnis erteilt.
- Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für Bewohner*innen (wenn dies von ihnen toleriert wird).
- **Mindestabstand von 1,5 bis 2 Meter** ist einzuhalten!
- Nach Rückkehr des Bewohners/der Bewohnerin in den Wohnbereich: Bewohner*in wäscht sich gründlich mit Seife die Hände (20 Sek.), trocknet danach seine/ihre Hände mit Falthandtüchern ab und desinfiziert sich die Hände! Dies geschieht unter Aufsicht eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin.

Wochenend- und Tagesbeurlaubungen sind nach Absprache mit dem Wohnbereichsleiter/ der Wohnbereichsleiterin wieder möglich. Nach Rückkehr in den Wohnbereich erfolgt ein PoC-Antigen-Test beim Bewohner/ bei der Bewohnerin. Während der Urlaube sind die Festlegungen der Verordnung des Sächsischen Ministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhaltes unbedingt zu beachten. Um im Infektionsfall Infektionsketten nachverfolgen zu können, sind Kontaktpersonen des Bewohners/der Bewohnerin während des Urlaubes durch die Angehörigen zu dokumentieren. Den Angehörigen ist dafür das Dokument zum Nachweis von Kontakten ([Besucherliste](#)) mitzugeben. Nach Rückkehr in den Wohnbereich ist das Dokument zurückzufordern und in der Bewohnerakte zu hinterlegen.



Fink-Schurig
Wohnstättenleiter